

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung von Regierungskonferenzen im Hinblick auf die Änderung des EGKS- und des EURATOM-Vertrags

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis der Artikel 96 des EGKS-Vertrags und 204 des EURATOM-Vertrags,
  - in Kenntnis des Schreibens des Rates vom 12. November 1991 mit dem Ersuchen um seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für die Abhaltung von Regierungskonferenzen im Hinblick auf die Änderung des EGKS- und des EURATOM-Vertrags (C3-0403/91),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 1992 zur Integration der Gegenstände des EGKS- und des EAGV in den EWGV<sup>1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0384/91),
- A. unter Hinweis auf die offenkundige Tatsache, daß die Politische Union die Revision aller Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erfordert, was es dazu veranlaßt hatte, seit der Annahme seiner Entschließung vom 11. Juli 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union<sup>2)</sup>, insbesondere in seiner Entschließung vom 22. November 1990 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union<sup>3)</sup>, im Hinblick auf die Änderung des EWG-Vertrags seine Konsultation zu verlangen,

<sup>1)</sup> Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990 S. 97.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990 S. 238.

1. zeigt sich erstaunt darüber, daß es – trotz seiner wiederholten Hinweise seit mehr als einem Jahr – nunmehr in letzter Minute überstürzt konsultiert wird, was ein Beweis für die mangelnde Effizienz des Rates und der Verfahren auf Regierungsebene ist;
2. befürwortet die Einberufung der geplanten Regierungskonferenzen, sofern der Rat folgende Verpflichtungen akzeptiert:
  - a) die im EGKS- und im EURATOM-Vertrag geregelten Themenbereiche sollten in den EWG-Vertrag einbezogen werden, um endlich das zu verwirklichen, was 1965 durch Artikel 32 des Fusionsvertrags angekündigt wurde,
  - b) in den im Rahmen des derzeitigen Verfahrens vorgelegten Änderungsanträgen zum EGKS- und zum EURATOM-Vertrag sollte zumindest die parallele Anpassung der institutionellen Mechanismen und der Beschlußfassungsmechanismen dieser Verträge an das neue EWG-Vertragssystem vorgesehen werden, und zwar einschließlich der gesetzgeberischen Verfahren und der Regelungen für die Annahme internationaler Abkommen; weist ferner darauf hin, daß der EGKS- und der EURATOM-Vertrag für den Fall, daß sie nicht angepaßt werden,
    - i) keine Zustimmungsverfahren beinhalten würden, und zwar nicht einmal für solche Artikel, die Artikeln des EWG-Vertrags, in denen dies vorgesehen wird, äquivalent sind, z. B. Artikel 101 (internationale Abkommen), Artikel 4 (Änderung von Anhang I) und Artikel 54 (Satzung der Versorgungsagentur) des EURATOM-Vertrags;
    - ii) keine Mitentscheidungsverfahren beinhalten würden, und zwar nicht einmal für solche Artikel, die Artikeln des EWG-Vertrags, in denen dies vorgesehen wird, äquivalent sind, z. B. Artikel 7 (Forschungsprogramm) und Artikel 31 (Grundnormen für Gesundheitsschutz und Sicherheit) des EURATOM-Vertrags;
    - iii) keine Verfahren der Zusammenarbeit beinhalten würden, und zwar nicht einmal für solche Artikel, die Artikeln des EWG-Vertrags, in denen dies vorgesehen ist, äquivalent sind, z. B. Artikel 9 (Gründung einer Anstalt), Artikel 47 (Gründung gemeinsamer Unternehmen), Artikel 50 (Änderung der Satzungen gemeinsamer Unternehmen) und Artikel 96 (Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit) des EURATOM-Vertrags;
    - iv) nicht einmal eine Konsultation des Parlaments in einer Reihe von Bereichen vorschreiben würden, in denen der Rat Rechtsvorschriften auf Vorschlag der Kommission annimmt, zum Beispiel gemäß Artikel 4, 7, 9, 24, 25, 41, 42, 47, 48, 50, 54, 69, 78, 101 und 197 des EURATOM-Vertrags;

- v) Verfahren beibehalten würden, die bestimmte Arten von Vertragsänderungen ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments oder irgendeines nationalen Parlaments ermöglichen (Artikel 4, 76, 85 und 90 des EURATOM-Vertrags),
  - c) die Ergebnisse der Regierungskonferenzen werden dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Vereinbarung zwischen den Regierungskonferenzen und dem Parlament über die Vorschläge, die den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung unterbreitet werden müssen, vorgelegt;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

